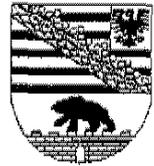




Beglaubigte Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 112/17 MD

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes, für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
(- 6414665-423 -)

Beklagte,

**w e g e n**

Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren der Kläger zu 2. bis 4. wird abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 4 A 516/17 MD fortgeführt.

Der Bescheid der Beklagten vom 22.11.2016 wird hinsichtlich der über den Kläger zu 1. getroffenen Feststellungen zu den Ziffern 1., 5. und 6. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zu 1. vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Das Gericht nimmt hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung auf die Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid vom 22.11.2016 Bezug und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer eigenen Darstellung ab. Gegen den Bescheid haben die Kläger am 03.12.2016 Klage erhoben. Sie haben ihr bisheriges Vorbringen vertieft, einen Drohbrief vorgelegt und zur Gefahrenlage in Afghanistan Stellung genommen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise: ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise: bei ihnen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, weiter hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, über die Frist des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Beachtung der Rechtsauffassung

- 3 -

des Gerichts neu zu entscheiden, wobei die Frist sechs Monate nicht überschreiten soll.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf angefochtene Entscheidung.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist hinsichtlich des Klägers zu 1. zulässig und begründet. Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, soweit er dieser Feststellung entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass dem Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan Verfolgungshandlungen i. S. des § 3 a Abs. 1 AsylG durch nichtstaatliche Akteure (§ 3 c Nr. 3 AsylG) drohen. Ihm stehen auch keine innerstaatlichen Fluchtalternativen i. S. des § 3 e AsylG zur Verfügung.

Der Kläger zu 1. ist zur Überzeugung des Gerichts bereits in Afghanistan Opfer politischer Verfolgung geworden. Die Kläger haben glaubhaft berichtet, dass der Kläger zu 1. auf dem Heimweg von einem vermurmteten Motorradfahrer verfolgt worden ist, an einem weiteren Tag auf ihn geschossen wurde, nachdem er einer Sperre entkommen ist, und schließlich ein Drohbrief von der Taliban gegen ihn gerichtet wurde.

Das Gericht hält die Schilderungen der Kläger für glaubhaft. Die Kläger haben die Vorfälle detailliert, widerspruchsfrei und von eigener Anschauung geprägt wiedergegeben. Als deutliches Zeichen für die Richtigkeit der Schilderung wertet das Gericht, dass die Kläger auch über Einzelheiten am Rande des Geschehens berichtet haben, wie etwa das Bellen des Hundes aufgrund der gegen den Kläger zu 1. gerichteten Schüsse. Ebenso hat die Klägerin zu 2. ihre Angst beschrieben, als sie nach den Schüssen aus dem Haus gegangen ist, um an der Hoftür ihren Mann zu erwarten. Dem entspricht es, wie der Kläger zu 1. beschrieben hat, dass er trotz der eigenen verängstigten Lage versucht hat, beruhigend auf seine Frau einzuwirken. Das Gericht hat keine Zweifel

- 4 -

daran, dass die Vorfälle – die Verfolgung des Klägers und die auf ihn gerichteten Schüsse – von der Taliban ausgegangen sind. Der Kläger war nach seinen glaubhaften Angaben als Soldat der Nationalen Sicherheit tätig. Auch wenn es sich nur um eine untergeordnete Tätigkeit gehandelt hat, ist es nachvollziehbar, dass die Taliban jede Kooperation mit den Sicherheitsbehörden mit Argwohn betrachten und der Kläger daher in deren Visier geraten ist. Angesichts des von der Taliban unterzeichneten Drohbrieffs und der Flucht ins Ausland ist davon auszugehen, dass die Taliban weiterhin versuchen werden, Maßnahmen gegen den Kläger zu 1. zu ergreifen.

Bei den Verfolgungshandlungen handelt es sich um Verfolgung wegen der politischen Überzeugung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Motivation der Angreifer ist die aus Sicht der Angreifer politisch verwerfliche Tätigkeit des Klägers zu 1. bei der Nationalen Sicherheit.

Die Islamische Republik Afghanistan ist auch erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Von einem solchen Schutz könnte man ausgehen, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers zu 1. nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Warlords praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.10.2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf ecol.net).

Dem Kläger zu 1. stand und steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative (§ 3 e AsylG) zur Verfügung, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung auszuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger andernorts in Afghanistan vor Nachstellungen durch die Taliban sicher ist. Die Auskunftslage lässt auch nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre. Das durch seine Flucht entstandene Misstrauen der Taliban dem Kläger gegenüber wird sich durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist überdies zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen

- 5 -

- 5 -

zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, einschließlich in Kabul. Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 4). Im Hinblick auf die Frage, ob für den Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung auch außerhalb seiner Herkunftsregion bestünde, kann es auch nicht darauf ankommen, wie hoch möglicherweise eine statistische Wahrscheinlichkeit für eine erneute Verfolgung wäre, sofern sich eine solche überhaupt berechnen ließe. Insofern verbietet es der humanitäre Charakter des Asyls, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2009 – 10 C 21/08 – NVwZ 2009, 1308).

Ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 75 Nr. 12 AsylG) nicht erfüllt.

Das Verfahren der Kläger zu 2. bis 4. wird abgetrennt und in einem gesonderten Verfahren fortgeführt (§ 93 Satz 2 VwGO), weil bei ihnen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, dass Verfolgungsgründe i. S. des § 3 AsylG vorliegen und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als Familienangehörige des Klägers gemäß § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 2 AsylG die Unanfechtbarkeit der positiven Entscheidung hinsichtlich des Klägers zu 1. voraussetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg



zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Risse

Beglaubigt

Magdeburg,

06. JUNI 2017

(Abraham) Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

